

Satzung



**der Vereinigung der Haus-, Wohnungs-
und Grundeigentümer Neu-Isenburg e. V.**

In der Fassung des Beschlusses der Jahreshauptversammlung
Vom 28. 04. 1992, eingetragen in das Vereinsregister des
Amtsgerichts Offenbach am Main, 26. 10. 1993 – AZ.: 5 VR 550 –

Satzung

der Vereinigung der Haus-, Wohnungs-
und Grundeigentümer Neu-Isenburg e. V.

§ 1

Name und Sitz des Vereines

Der im Jahre 1905 gegründete Verein führt den Namen „Vereinigung der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer Neu-Isenburg e. V.“

Sitz des Vereines ist Neu-Isenburg.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Offenbach am Main eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereines

Zweck des Vereines ist der Zusammenschluss der privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in Neu-Isenburg und umliegenden Orten zur Wahrung ihrer Rechte und Förderung ihrer wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen auf dem Gebiet des privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums.

Der Verein ist parteipolitisch neutral, er ist kein Wirtschaftsverein, seine Tätigkeit ist nicht auf Erwerb gerichtet.

Der Verein berät und unterstützt seine Mitglieder in allen Fragen, die das private Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum betreffen.

Der Verein soll beratend mitwirken bei Entwürfen von Verordnungen, Ortsatzungen, Bauleitplänen und dergleichen, um eine vernünftige Entwicklung zu fördern und Maßnahmen zu verhindern, die zu einer ungerechten Belastung und Beeinträchtigung des privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums führen können.

Der Verein soll initiativ werden bei der Feststellung von Ortsüblichkeiten in Sachen des Mietrechtes und der Mietpreise.

Der Verein soll sich auf Anforderung einschalten zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und anderen Eigentümern.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereines können natürliche und juristische Personen werden, die Eigentümer oder dinglich zur Nutzung eines Grundstückes berechtigt sind. Das Gleiche gilt für Wohnungseigentümer. Die Mitgliedschaft kann ferner erwerben, wer für die Förderung der Ziele des Vereines sich besonders eingesetzt hat.

Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist nicht übertragbar.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag gilt als angenommen, wenn dem Antragsteller die Mitgliedskarte zugegangen ist. Die Mitgliedschaft besteht mindestens zwei Jahre.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

Der Austritt eines Mitgliedes ist dem Vorstand durch schriftliche Mitteilung anzuzeigen. Die Mitgliedschaft erlischt zum Jahresende, wenn die Austrittserklärung dem Vorstand bis spätestens 30. September eines Jahres vorliegt.

Bleibt ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand, so kann es nach angemessener Fristsetzung ausgeschlossen werden.

Ein Mitglied kann ferner ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten Ziele, Interessen oder Ansehen des Vereines schädigt oder geschädigt hat. In diesem Falle kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss beim Vorstand schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet ein in der nächsten Mitgliederversammlung zu wählender Ausschuss von fünf Mitgliedern.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mittels eingeschriebenen Briefes an das Mitglied.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch Tod, Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes nicht berührt.

§ 5

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Hilfe und Einrichtungen des Vereines in Anspruch zu nehmen, an Versammlungen, Veranstaltungen und Aussprachen teilzunehmen.

Die Berechtigung zur Ausübung dieser Rechte ruht, wenn ein Rückstand von mehr als einem Jahresbeitrag besteht.

Ersatzansprüche gegen den Verein, dessen Organe oder Beauftragte sind ausgeschlossen, es sei denn, diese hätten vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich, die gemeinsamen Interessen der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer wahrzunehmen und zu fördern, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach Kräften zu unterstützen und die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 7

Beiträge

Der Verein bedarf zur Durchführung seiner Aufgaben der finanziellen Mithilfe seiner Mitglieder. Hierzu werden Beiträge erhoben. Der Beitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Jahresbeitrag ist im ersten Quartal eines jeden Jahres fällig.

§ 8

Organe des Vereines

Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 9

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern, und zwar

dem Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem Schatzmeister,
seinem Stellvertreter,
dem Schriftführer,
dessen Stellvertreter
und drei Beisitzender.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Je zwei von ihnen vertreten in der vorstehenden Reihenfolge den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines. Nach Wirtschaftslage oder Notwendigkeit ist er berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben dritte Personen damit zu beauftragen. Diese unterliegen seiner Aufsicht und sind weisungsgebunden.

Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen; im Falle seiner Verhinderung die Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge des Absatzes 2.

Der Schatzmeister verwaltet die Finanzen des Vereines. Er ist für den geordneten Eingang der Beiträge und die Finanzen des Vereines verantwortlich. Die Regelung der Bankvollmacht bleibt dem Vorstand vorbehalten.

Der Schriftführer ist für die Bearbeitung des Schriftverkehrs zuständig. Er führt Protokolle bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der einfachen Mehrheit, sie sind in das Protokollbuch aufzunehmen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf drei Jahre. Die Amtszeit läuft bis zur Wahl eines Nachfolgers weiter. Geheime Wahl ist auf Verlangen von mindestens zehn Mitgliedern durchzuführen. Wahl durch Zuruf ist zulässig, sobald aus der Versammlung kein Widerspruch erfolgt.

§ 10

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache der Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- b. Entgegennahme des Kassen- und Prüfungsberichtes sowie des Geschäftsberichtes,
- c. Erteilung und Entlastung des Vorstandes,
- d. Wahl von Kassenprüfern,
- e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- f. Änderung der Satzung,
- g. Auflösung oder Zusammenschluss des Vereines,
- h. Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, im Fall von § 10 Ziff. f mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit, von § 10 Ziff. g und h mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit unter Anwesenheit von mindestens $\frac{2}{3}$ sämtlicher Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie soll spätestens innerhalb der ersten sechs Monate stattfinden. Bei der Einladung soll eine Frist von mindestens einer Woche gewährt sein. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens dreißig Mitglieder anwesend sind. Ist diese Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so erfolgt mit Frist von einer Woche erneut die Einberufung einer Mitgliederversammlung. Diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Einladung erfolgt durch Anzeige in einer in Neu-Isenburg erscheinenden Tageszeitung oder einem Mitteilungsblatt, das allen Mitgliedern zugeht.